

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 08.12.2014	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: Vermessungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Rechtsamt ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2014/0480 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 511080 Kostenstelle: 062-010-1000 Kostenträger: 5110-81 Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Aufhebung von Satzungen über ein besonderes Vorkaufsrecht der Wissenschaftsstadt Darmstadt gemäß § 25 Baugesetzbuch

Vorlage vom: 27.11.2014

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Aufhebung der Satzungen über ein besonderes Vorkaufsrecht der Wissenschaftsstadt Darmstadt gemäß § 25 Baugesetzbuch für das Gebiet der Ernst-Ludwig-Kaserne und für das Gebiet der St. Barbara-Siedlung wird beschlossen.

Anlagen:

1. Satzung über die Aufhebung der Satzungen über ein besonderes Vorkaufsrecht
2. Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Gemeinde für das Gebiet der Ernst-Ludwig-Kaserne gemäß § 25 I Nr. 2 Baugesetzbuch vom 20.12.1995
3. Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Wissenschaftsstadt Darmstadt gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für das Gebiet der St. Barbara-Siedlung vom 19.12.2005

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 27. November 2014

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wurden auf der Grundlage von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuch (BauGB) im Jahr 1995 für das Gebiet der ehemaligen Ernst-Ludwig-Kaserne¹ und im Jahr 2005 für die St. Barbara-Siedlung² Satzungen über ein besonderes Vorkaufsrecht der Wissenschaftsstadt Darmstadt erlassen.

Für beide Gebiete liegen jetzt Bebauungspläne^{3, 4} vor. Die Bebauungspläne wurden inzwischen realisiert. Für unbebaute Restgrundstücke liegen Bauanträge vor. Die städtebauliche Entwicklung der Gebiete hat ihren Abschluss gefunden.

Die beiden Vorkaufsrechtsatzungen haben zwischenzeitlich ihren Zweck erfüllt und sind überflüssig geworden. Sie sollen mit der vorliegenden Aufhebungssatzung außer Kraft gesetzt werde.

Das allgemeine gesetzliche Vorkaufsrecht nach § 24 BauGB, das der Stadt u. a. bei Flächen zusteht, für die nach dem Bebauungsplan eine Nutzung für öffentliche Zwecke festgesetzt ist, wird von dieser Aufhebung nicht berührt.

Darmstadt, den 27.11.2014
III-62/§25

Dezernat III:

Cornelia Zuschke
Stadträtin

¹ s. Darmstädter Stadtrecht, Satzung 610

² s. Darmstädter Stadtrecht, Satzung 609

³ Ernst-Ludwig-Kaserne: Bebauungsplan W 32

⁴ St. Barbara-Siedlung: Bebauungsplan E 53